

Deputation der letzteren für die Gesetzentwürfe, betreffend die Umgestaltung der directen Steuern, auf so lange, als es für jenen Zweck erforderlich ist, behufs der Vorberathung der ihnen bereits überwiesenen und bis zur Vertagung des Landtages noch zu überweisenden Berathungsgegenstände, und der während der Vertagung eingehenden, auf die nurgedachten Berathungsgegenstände bezüglichen Vorlagen versammelt bleiben oder einberufen werden, so ist der Ständeversammlung anheimzugeben, sich hiermit einzuverstehen, auch die Staatsregierung zu ermächtigen, etwaige weitere auf die mehrerwähnten Berathungsgegenstände sich beziehende Vorlagen der Staatsregierung an die Ständeversammlung den deshalb von letzterer zu beauftragenden Directorialmitgliedern zur Uebermittlung an die betreffende Deputation zugehen zu lassen.

Dresden, am 30. Januar 1874.

Albert.

(L. S.) Herrmann von Kostitz-Wallwitz.

Das verlesene Königl. Decret ist der Dringlichkeit halber sofort an die erste Deputation zur Berichterstattung abgegeben worden. Uebrigens ist es in Druck gelegt und bereits zur Vertheilung gelangt.

(Nr. 242.) Protokoll extract der Zweiten Kammer vom 28. Januar 1874, die Berathung der Zweiten Kammer über den mündlichen Bericht der dritten Deputation, das Vereinigungsverfahren über die Anträge der Abgg. Körner, Krause und Richter, die Aufhebung des Gesetzes vom 30. November 1843 und der §§ 207—209 der Verordnung vom 9. Januar 1865 betreffend.

Präsident von Zehmen: Ist an die dritte Deputation abgegeben.

(Nr. 243.) Protokoll extract der Zweiten Kammer vom 28. Januar 1874, die Berathung der Zweiten Kammer über das Königl. Decret Nr. 16, die auf den Domänenfonds und die mit dem Staatsgute in den Jahren 1871 und 1872 vorgegangenen Veränderungen sich beziehenden Nachweisungen betreffend.

Präsident von Zehmen: Ist an die zweite Deputation abgegeben.

(Nr. 244.) Protokoll extract der Zweiten Kammer vom 28. Januar 1874, die Berathung der Zweiten Kammer über die Ergebnisse des Vereinigungsverfahrens über das Königl. Decret Nr. 8, einige proceßrechtliche Bestimmungen betreffend.

Präsident von Zehmen: Ist an die erste Deputation gelangt zur Fertigung der ständischen Schrift.

(Nr. 245.) Protokoll extract der Zweiten Kammer vom 28. Januar 1874, die Berathung der Zweiten Kammer über den Antrag der Abgg. Haberkorn und Mannsfeld, die §§ 92 und 103 der Verfassungsurkunde betreffend.

Präsident von Zehmen: An die dritte Deputation abzugeben.

(Nr. 246.) Protokoll extract der Zweiten Kammer vom 28. Januar 1874, die Berathung der Zweiten Kammer über die vom Kaufmann Theodor Wiener in Dresden wegen Zurückziehung einer Baugenehmigung eingereichte Beschwerde betreffend.

Präsident von Zehmen: Ist an die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 247.) Protokoll extract der Zweiten Kammer vom 30. Januar 1874, die Berathung der Zweiten Kammer über die Positionen 4 und 5 des außerordentlichen Budgets, den Bau eines Zeughauses und die Errichtung neuer Militäretablissements betreffend.

Präsident von Zehmen: Ist an die zweite Deputation abzugeben.

(Nr. 248.) Protokoll extract der Zweiten Kammer vom 30. Januar 1874, die Berathung der Zweiten Kammer über Pos. 13 des außerordentlichen Ausgabebudgets 1874 und 1875, die Vollendung des Rothschönberger Stollns betreffend.

Präsident von Zehmen: An die zweite Deputation.

(Nr. 249.) Mündlicher Bericht der ersten Deputation über das Königl. Decret Nr. 43, den Zutritt einiger Deputationen während der demnächstigen Vertagung der Ständeversammlung betreffend.

Präsident von Zehmen: Befindet sich auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 250.) Mündlicher Bericht der dritten Deputation über das Resultat des Vereinigungsverfahrens über die Anträge der Abgg. Mannsfeld und Haberkorn wegen Aufhebung der §§ 92 und 103 der Verfassungsurkunde.

Präsident von Zehmen: Befindet sich auf der heutigen Tagesordnung.

Es ist dies die letzte Nummer auf der heutigen Registraude. Entschuldigt hat sich Herr Pelz wegen Privatgeschäften. Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, ist noch an mich gelangt eine Anzeige des Herrn Präsident von Griegern, daß er bereit sei, eine ständische Schrift zu verlesen. Ich bitte denselben, dies zu thun.

Präsident von Griegern: Die ständische Schrift betrifft das Decret Nr. 8, die Abänderung einiger proceßrechtlichen Bestimmungen betreffend, und lautet folgendermaßen: (Wird verlesen.)

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Ständische Schriften Nr. 14.)